

BEGRÜNDUNG

für die

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

der Gemeinde

DALDORF

Kreis Segeberg

für das Gebiet

Teilgeltungsbereich 1

**„Östlich der Bornhöveder Landstraße am
Kreuzungsbereich Bornhöveder Landstraße /
Ricklinger Straße“**

Teilgeltungsbereich 2

„Südlich Alterfrader Weg – Ausgleichsfläche“



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

**EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de**

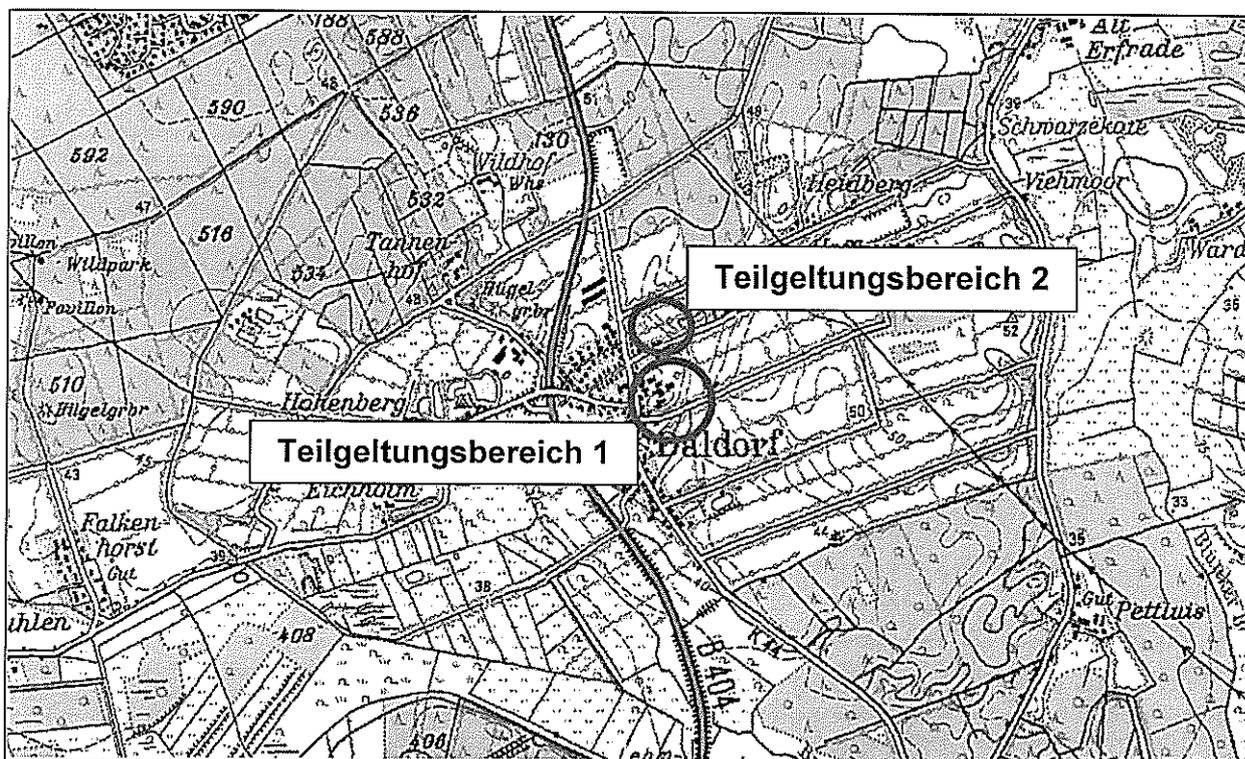
INHALT

1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungserfordernis	3
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
4	Nutzungskonzept.....	4
5	Immissionsschutz	5
6	Denkmalschutz.....	6
7	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	6
8	Landschaftspflegerische Belange.....	7
8.1	Artenschutz	7
8.2	Eingriffs – Ausgleichsregelung	12
8.3	Sonstiges	13
9	Umweltbericht.....	13
9.1	Einleitung	13
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	15
9.3	Zusätzliche Angaben	19

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Daldorf beabsichtigt, für die in der Übersichtskarte dargestellten Flächen Teilgeltungsbereich 1 „Östlich der Bornhöveder Landstraße am Kreuzungsbereich Bornhöveder Landstraße / Ricklinger Straße“ und Teilgeltungsbereich 2 „Südlich Alterfrader Weg – Ausgleichsfläche“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Plangebiet (Teilgeltungsbereich 1) liegt im östlichen Bereich der Ortsmitte, es handelt sich um ein Gelände, auf dem ein holzverarbeitender Betrieb ansässig ist. Die aufgrund des zu erwartenden Eingriffs erforderliche Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage von Daldorf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Übersicht 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Daldorf (unmaßstäblich)

2 Planungserfordernis

Der nordöstliche Teil des Grundstückes des holzverarbeitenden Betriebes wird derzeit als Lagerfläche für Holz genutzt. Aus betrieblichen Gründen ist an dieser Stelle die Errichtung einer Holzlagerhalle geplant. Ziel der Planung ist daher die Schaffung entsprechender bauleitplanerischer Voraussetzungen.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Gemeindegebiet von Daldorf liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum I - von 1998 im **ländlichen Raum**.

Der Planungsraum ist als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur u.a.) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 4.3 (1), Regionalplan, 1998).

Das Gebiet befindet sich am Rand eines **Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**. In diesen Bereichen sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten sowie bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. (Ziffer 4.6. (3), Regionalplan, 1998)

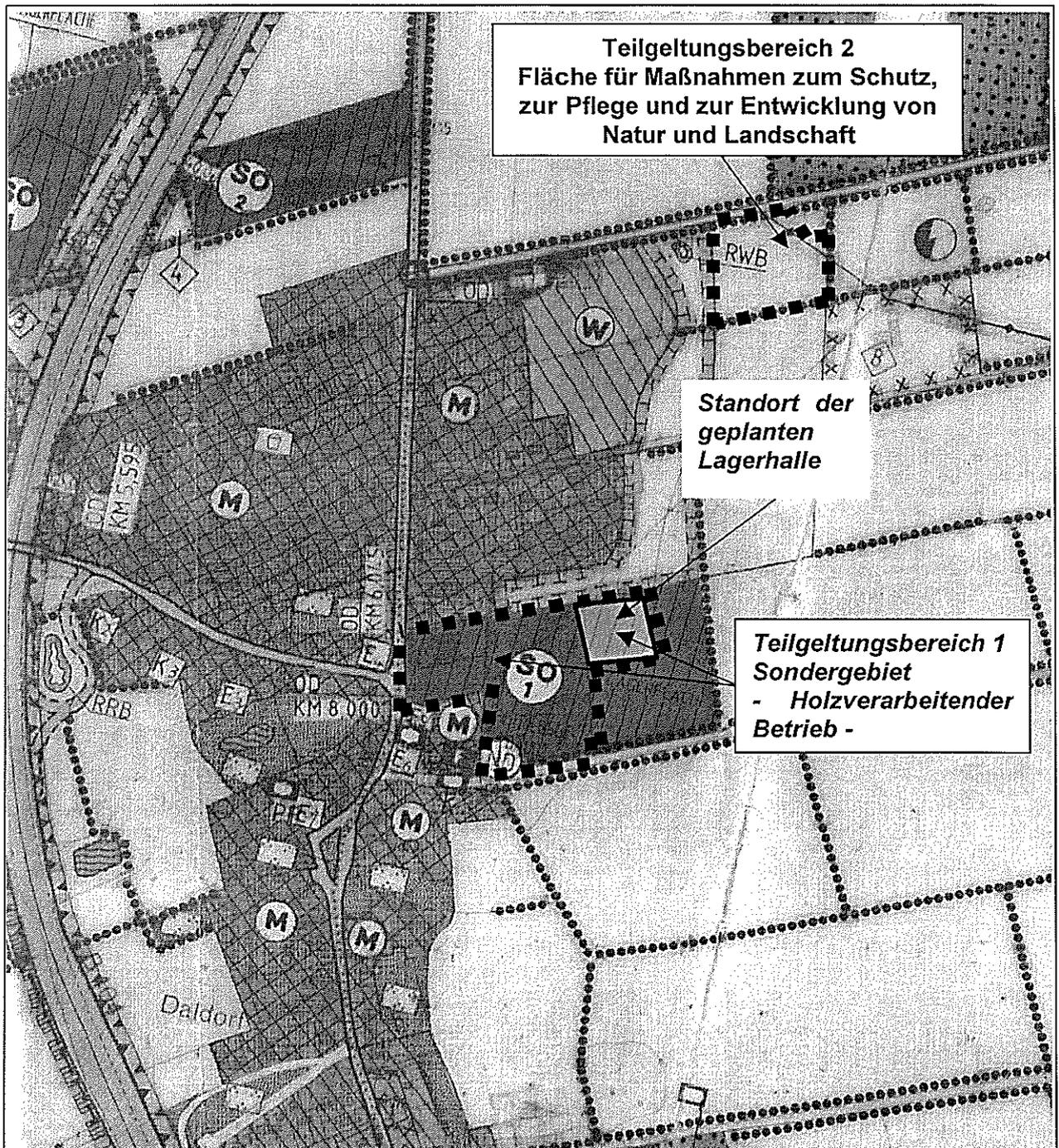
Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf stellt Teilgeltungsbereich 1 als geplante Sonderbaufläche – Eignungsfläche für eine künftige bauliche Entwicklung und Teilgeltungsbereich 2 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellungen des Landschaftsplanes weichen nicht von denen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ab.

4 Nutzungskonzept

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf stellt Teilgeltungsbereich 1 entsprechend seiner bestehenden Nutzung als Sondergebiet „Lagerfläche“ dar, der Bereich der betriebszugehörigen baulichen Anlagen ist als Sondergebiet „Betriebsgebäude“ gekennzeichnet. Die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung einer Holzlagerhalle an geplanter Stelle im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind damit nicht gegeben.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Zulässigkeit einer Holzlagerhalle durch die Darstellung von Teilgeltungsbereich 1 als Sondergebiet – Holzverarbeitender Betrieb mit der Zweckbestimmung Holzrocknung, Sägewerk, Rundholzhandel, Holzlagerung vorbereitet werden. Der derzeit als Sondergebiet – Betriebsgebäude gekennzeichnete Teil wird dieser Darstellung angepasst.

Teilgeltungsbereich 2 wird entsprechend seiner geplanten Funktion als Kompensationsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.



Nutzungskonzept 1. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich)

5 Immissionsschutz

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereitet die Errichtung einer Holzlagerhalle zum bereits bestehenden holzverarbeitenden Betrieb vor. Eine Intensivierung von betrieblichen Emissionen ist voraussichtlich dadurch nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren für den Hallenbau ist die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte gem. der TA-Lärm entsprechend nachzuweisen.

Für die Zulässigkeit des Baus der Holzlagerhalle wurde auf Vorhabenebene für die geplante Erweiterung bereits eine Schallimmissionsprognose für den Gesamtbetrieb erstellt. Daraus ergibt sich bezüglich der Betriebsgeräusche, dass durch diese die Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten und tags um mind. 0,7 dB(A) und nachts um mind.

9,3 dB(A) unterschritten werden. Die Spitzenpegel, die aus einem Entlüftungsvorgang einer Druckluftbremse eines Lkw stammen, unterschreiten an jedem Immissionsort den zulässigen Wert am Tag von 90 dB(A) um mindestens 9,2 dB(A). Nachts treten diese Spitzenpegel nicht auf.

Das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes ist ebenfalls als völlig unkritisch und nicht maßnahmenauslösend im Sinne der Regelung der TA Lärm zu betrachten

Das Auftreten betrieblich verursachter geruchlicher Emissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.

6 Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Betriebszufahrt an der Bornhöveder Landstraße.

Die Wasserversorgung wird über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung geregelt.

Für den Plangeltungsbereich ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 gemäß Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 sicherzustellen. Die Bedingung ist auf Vorhabenebene zu prüfen.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Netz der zentralen Beseitigung.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der baulichen Anlagen vor Ort hat gem. Generalentwässerungsplan von 1994 Vorrang. Durch die überwiegend sandigen Böden ist eine Versickerung auf dem Betriebsgrundstück möglich.

Sollte die geplante Halle nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, so ist für die Niederschlagsbehandlung auf Vorhabenebene rechtzeitig vor Baubeginn eine Genehmigung nach § 35 LWG und eine Erlaubnis nach § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

8 Landschaftspflegerische Belange

8.1 Artenschutz

8.1.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

8.1.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt der betrieblichen Nutzung durch einen holzverarbeitenden Betrieb. Der westliche Bereich des Grundstückes ist durch bauliche Anlagen, der östliche Teil durch eine Holzlagerfläche geprägt. Der Bereich der geplanten Holzlagerhalle ist in östliche Richtung durch einen ca. 3,0 m hohen Erdwall abgeschirmt. Weiter südlich verläuft durch einen Erdwall getrennt von West nach Ost der landwirtschaftliche Nutzweg „Holtredder“ mit begleitendem Doppelknick (Redder). Am Nordrand des Grundstückes befindet sich ein Knick mit Überhängen. Im Norden, Süden und Westen folgt die weitere Bebauung des Dorfes mit Gärten. Im Osten und Nordosten grenzen Grünländer an die Flächen an. Im Osten folgt eine Knick- und Ackerlandschaft.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

8.1.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäugetern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o.g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl

Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z.B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Die Gebäude der Untersuchungsfläche unterliegen einer intensiven betrieblichen Nutzung. Geeignete Baumquartiere sind nicht vorhanden. Vorkommen potenziell geeigneter Wohnquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes sind daher unwahrscheinlich.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Die Untersuchungsfläche besitzt derartige Strukturen in Form des weiter südlich von West nach Ost entlang des landwirtschaftlichen Nutzweges „Holtredder“ verlaufenden Doppelknicks (Redder) sowie des sich am Nordrand des Grundstücks befindlichen Knicks mit Überhängern. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Untersuchungsfläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürfte sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche der Ortslage von Daldorf ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Das Gebiet ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Der geplante Hallenbau soll auf einer derzeitigen Lagerfläche realisiert werden. Gehölze werden dabei nicht entfernt. Eine erheblich intensivere Nutzung dieses Bereiches ist damit nicht verbunden. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen von Teilen des Fledermausjagdreviers kommen, die jedoch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes nicht als erheblich zu werten sind.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z.B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z.B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Untersuchungsfläche wird von Fledermäusen voraussichtlich überwiegend als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen der Jagdreviere fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zur Untersuchungsfläche leiten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Flugstraßen sind durch den geplanten Hallenbau aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der

besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt. Es liegt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor.

8.1.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Vogelarten vor.

Daten zur Vogelwelt sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde nicht erfasst.

In Verbindung mit der am 30.05.2006 u.a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 36 europäischen Vogelarten zu erwarten: Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Blaumeise, Star, Grünfink, Rabenkrähe, Elster, Buchfink, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Straßentaube, Zaunkönig, Mauersegler, Hausrotschwanz, Stockente, Zilzalp, Mönchsgrasmücke, Bachstelze, Feldsperling, Gimpel, Türkentaube, Singdrossel, Eichelhäher, Heckenbraunelle, Saatkrähe, Gartenrotschwanz, Buntspecht, Schwanzmeise, Dohle, Graugans, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Fitis. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangebietsbereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben wird eine bereits versiegelte Fläche überbaut. Für die Vogelwelt spielt dieser Bereich keine Rolle, mit erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Vogelarten ist nicht zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt für die o.g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form der vorhandenen Knicks. Diese bieten eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während der Bautätigkeit für den Hallenbau ist aufgrund der derzeitigen störungsreichen Nutzung des Bereiches als Lagerfläche nicht mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

8.1.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotop müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotop auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf versiegelten Freiflächen mit intensiver Lagernutzung sind unwahrscheinlich.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

8.1.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibien vor.

Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Daldorf befinden sich keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Nähe des Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Betrachtungsraum besitzt keine Vorkommen potenzieller Lebensräume.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

8.1.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Daldorf gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt keine potenziellen Vorkommen.

Kompensation

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

8.2 Eingriffs – Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

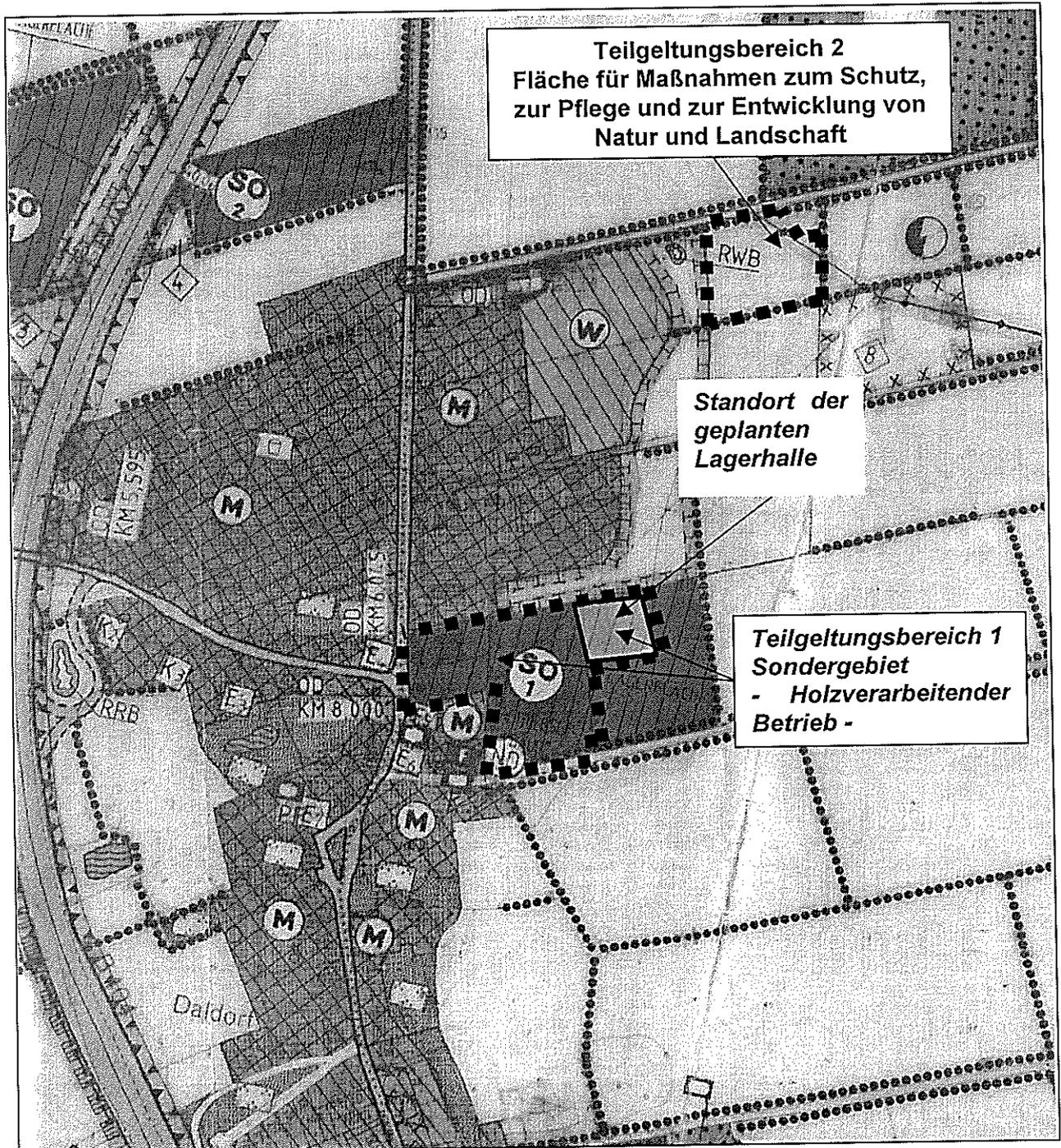
Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i.S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden innerhalb von Teilgeltungsbereich 1 Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Aufgrund der derzeit fehlenden Genehmigung der Lagernutzung im Bereich des als Sondergebiet „Lagerfläche“ gekennzeichneten Gebietes ist die Bilanzierung der Fläche so vorzunehmen, als wenn sie un- bzw. landwirtschaftliche genutzt würde. Das bedeutet, dass alle bestehenden und geplanten Versiegelungen (Halle, Lagerfläche, Zufahrten, Umfahrungen) als Eingriffe zu werten sind.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf auf Vorhabenebene liegt derzeit bei ca. 0,2 ha. Der im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich findet als Teilgeltungsbereich 2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Eingang in die vorliegende Planung. Der Kompensationsbedarf der geplanten Lagerhalle soll auf einer Teilfläche dieses Bereiches umgesetzt werden. Der sich in Gemeindebesitz befindliche, derzeit landwirtschaftlich genutzte Bereich soll entsprechend der unmittelbar westlich an diesen angrenzenden Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Nr. 3 als Streuobstwiese gestaltet

Das Plangebiet (Teilgeltungsbereich 1) liegt im östlichen Bereich der Ortsmitte, es handelt sich um ein Gelände, auf dem ein holzverarbeitender Betrieb ansässig ist. Die aufgrund des zu erwartenden Eingriffs erforderliche Kompensationsfläche (Teilgeltungsbereich 2) befindet sich im nördlichen Teil der Ortslage von Daldorf und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Art der Vorhaben und Festsetzungen



Nutzungskonzept 1. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Daldorf stellt Teilgeltungsbereich 1 entsprechend seiner bestehenden Nutzung als Sondergebiet „Lagerfläche“ dar, der Bereich der betriebszugehörigen baulichen Anlagen ist als Sondergebiet „Betriebsgebäude“

gekennzeichnet. Die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit für die Errichtung einer Holzlagerhalle an geplanter Stelle im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind damit nicht gegeben.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die Zulässigkeit einer Holzlagerhalle durch die Darstellung von Teilgeltungsbereich 1 als Sondergebiet – Holzverarbeitender Betrieb mit der Zweckbestimmung Holz Trocknung, Sägewerk, Rundholzhandel, Holzlagerung vorbereitet werden. Der derzeit als Sondergebiet – Betriebsgebäude gekennzeichnete Teil wird dieser Darstellung angepasst. Teilgeltungsbereich 2 wird entsprechend seiner geplanten Funktion als Kompensationsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Da der Bereich bereits vollversiegelt ist, ergibt sich durch den Hallenbau kein erhöhter Bedarf an Grund und Boden.

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

9.1.2.1 Fachgesetze und Fachplanungen

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung. Beachtlich bei der vorliegenden Planung ist die Vorgabe des Landschaftsplanes der Gemeinde Daldorf. Darüber hinaus sind die für die Überprüfung von Schallschutzmaßnahmen entsprechenden Lärmschutzverordnungen des Bundesschallschutzgesetzes anzuwenden

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für Teilgeltungsbereich 1 der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale von Teilgeltungsbereich 1 auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Vorhabenebene erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

9.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Bei Teilgeltungsbereich 1 handelt es sich um das Gelände eines holzverarbeitenden Betriebes. Anliegende baulich genutzte Bereiche sind durch eine Mischbebauung gekennzeichnet. Der Raum besitzt dadurch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bereitet die Errichtung einer Holzlagerhalle zum bereits bestehenden holzverarbeitenden Betrieb vor. Eine Intensivierung von betrieblichen Emissionen ist voraussichtlich dadurch nicht zu erwarten. Das Auftreten betrieblich verursachter geruchlicher Emissionen ist ebenfalls nicht wahrscheinlich.

Die Wasserversorgung wird über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung geregelt.

Für den Plangeltungsbereich ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für zwei Stunden nach DVGW, Arbeitsblatt D 405 gemäß Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 sicherzustellen. Die Bedingung ist auf Vorhabenebene zu prüfen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das Netz der zentralen Beseitigung.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der baulichen Anlagen vor Ort hat gem. Generalentwässerungsplan von 1994 Vorrang. Durch die überwiegend sandigen Böden ist eine Versickerung auf dem Betriebsgrundstück möglich.

Sollte die geplante Halle nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, so ist für die Niederschlagsbehandlung auf Vorhabenebene rechtzeitig vor Baubeginn eine Genehmigung nach § 35 LWG und eine Erlaubnis nach § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Das Plangebiet ist visuell zum einen durch seine Lage in der zentralen Ortslage von Daldorf und zum anderen durch seinen Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegt nicht vor. Eine besondere Freizeit- und Erholungsfunktion ist dem Raum nicht zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen sind daher nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

9.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Die Fläche (Teilgeltungsbereich 1) unterliegt der betrieblichen Nutzung durch einen holzverarbeitenden Betrieb. Der westliche Bereich des Grundstückes ist durch bauliche Anlagen, der nordöstliche Teil durch eine Holzlagerfläche geprägt. Der Bereich der geplanten Holzlagerhalle ist in östliche Richtung durch einen ca. 3,0 m hohen Erdwall abgeschirmt. Weiter südlich verläuft getrennt durch einen Erdwall von West nach Ost der landwirtschaftliche Nutzweg „Holtredder“ mit begleitendem Doppelknick (Redder). Am Nordrand des Grundstückes befindet sich ein Knick mit Überhaltern. Im Norden, Süden und Westen folgt die weitere Bebauung des Dorfes mit Gärten. Im Osten und Nordosten grenzen Grünländer an die Flächen an. Im Osten folgt eine Knick- und Ackerlandschaft.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Arten und Biotopen keine besondere Bedeutung. Der Standorte der Knicks als Element mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet.

Artenschutz

Siehe unter 8.1 Artenschutz der Begründung

9.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist durch sandig-kiesige Sande des Trappenkamper Sanders, z.T. aufgefüllt und als Lagerplatz eingeebnet geprägt.

Durch die derzeitige Nutzung des Plangeltungsbereiches als Betriebsstandort einschließlich versiegelter Fahrbereiche sind die Böden bereits stark beeinträchtigt. Der Bereich der geplanten Lagerhalle sowie des dazugehörigen Umfahrbereiches sind derzeit aufgrund der dort bestehenden Lagerplatznutzung bereits voll versiegelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden also nicht vorbereitet.

9.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Beim Plangebiet handelt es sich um einen grundwasserfernen Standort. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Da der Bereich des geplanten Hallenbaus bereits als Lagerfläche voll versiegelt ist, ergeben sich durch die vorliegende vorbereitende Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des o.g. Schutzgutes.

9.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

9.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Die Fläche liegt am Rande einer Hochlage (Kuppe) des Ortes, an die sich im Osten eine Nord-Südost verlaufende Mulde anschließt. Das Landschaftsbild ist durch diese Lage geprägt.

Die Lagerflächen sind von Osten her weithin einsehbar, da eingrünende Elemente hier ebenso völlig fehlen wie beim Einblick von der Bornhöveder Straße aus. Nach Norden und Süden bewirken die Knicks und Gärten jeweils eine landschafts- und ortstypische Einbindung.

Durch die Errichtung der geplanten Lagerhalle werden optisch erhebliche Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes vorbereitet.

9.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze

darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht vorbereitet.

9.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

9.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird, soweit auf der vorliegenden Planungsebene möglich, die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	-
Boden	-
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

9.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

9.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter 9.2.1 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf Vorhabenebene für alle Schutzgüter und deren Wechselwirkungen mit erheblichen Verbesserung gerechnet werden.

9.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die vorliegende Planung würde das Gelände weiterhin als Betriebsstandort bzw. der Bereich des geplanten Hallenbaus als voll versiegelte Lagerfläche genutzt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des holzverarbeitenden Betriebes würde sich eingeschränkt darstellen, da der betrieblich notwendige Lagerhallenbau in anderem Fall nicht an vorgesehener Stelle realisierbar wäre.

9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Vorhabenebene zu leisten.

9.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Landschaft.

9.2.3.2 Schutzgut Landschaft

Bei Beeinträchtigungen des o.g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Vorhabenebene ermittelt.

9.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Inanspruchnahme der vorliegenden Fläche ist auf dem gewählten Standort, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der vorliegenden Umweltprüfung kamen keine technischen Verfahren zur Anwendung.

9.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Maßnahmen zur Umweltüberwachung beziehen sich daher eher auf Darstellungen von z.B. Vorranggebieten für Windenergieanlagen, Abbaukonzentrationsflächen, Anlagen der Massentierhaltung.

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben. Es müssen daher nicht alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Bauleitpläne umfassend und regelmäßig kontrolliert werden.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Umsetzung der auf Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

9.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Im Rahmen des erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes auf Vorhabenebene können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

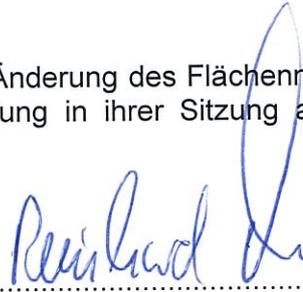
Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Daldorf wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.02.2009 gebilligt.

Daldorf, den 05.03.09

Siegel




.....
Bürgermeister

Stand: 18.11.2008